

Synopse – Örtliche Bauvorschrift über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen in der Kernstadt der Berg- und Rosenstadt Sangerhausen (Gestaltungssatzung) – **4. Änderung**

**Örtliche Bauvorschrift über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen in der Kernstadt der Berg- und Rosenstadt Sangerhausen (Gestaltungssatzung)**

**Allgemeine Einführung**

Die Bewahrung und Erneuerung des Stadtbildes der Kernstadt von Sangerhausen ist ein städtebauliches, kulturelles und gesellschaftliches Anliegen von hohem Rang und steht im Interesse der Allgemeinheit. Hauptziel der Bautätigkeit soll dabei die Erhaltung der Bausubstanz und der von ihnen umschlossenen städtischen Räumen sein.

Das in Jahrhunderten gewachsene Formbild verlangt bei seiner zeitgemäßen Fortentwicklung Rücksicht auf den historischen Baubestand, auf heimische Gestaltungsmerkmale und überkommene Gestaltungsregeln, die das Wesen und Gesicht dieser Stadt geprägt haben und auch künftig prägen sollen. Dabei sollen zeitgemäße Erfordernisse im notwendigen Umfang angemessen berücksichtigt werden. Mit Hilfe einer Gestaltungssatzung soll die Unterschutzstellung der Kernstadt als Kulturdenkmal (Stadtgrundriss gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 28.10.1991) und die Durchführung der städtebaulichen Sanierung nach § 136 ff Baugesetzbuch ergänzt werden. Die geltende Werbeanlagensatzung soll hier ebenfalls unterstützend wirken.

Die Belange des Denkmalschutzes sind dabei bevorzugt zu berücksichtigen.

Die für den historischen Baubestand der Kernstadt charakteristischen heimischen Gestaltungsmerkmale und überkommenen

**Örtliche Bauvorschrift über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen in der Kernstadt der Berg- und Rosenstadt Sangerhausen (Gestaltungssatzung)**

**Allgemeine Einführung**

Die Bewahrung und Erneuerung des Stadtbildes **des Altstadtkerns** von Sangerhausen ist ein städtebauliches, kulturelles und gesellschaftliches Anliegen von hohem Rang und steht im Interesse der Allgemeinheit. Hauptziel der Bautätigkeit soll dabei die Erhaltung der Bausubstanz und der von ihnen umschlossenen städtischen Räumen sein.

Das in Jahrhunderten gewachsene Formbild verlangt bei seiner zeitgemäßen Fortentwicklung Rücksicht auf den historischen Baubestand, auf heimische Gestaltungsmerkmale und überkommene Gestaltungsregeln, die das Wesen und Gesicht dieser Stadt geprägt haben und auch künftig prägen sollen. Dabei sollen zeitgemäße Erfordernisse im notwendigen Umfang angemessen berücksichtigt werden. Mit Hilfe einer Gestaltungssatzung soll die Unterschutzstellung **des Altstadtkerns** als Kulturdenkmal (Stadtgrundriss gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 28.10.1991) und **die Erhaltung der städtebaulichen Gestalt nach § 172 ff** Baugesetzbuch ergänzt werden. Die geltende Werbeanlagensatzung soll hier ebenfalls unterstützend wirken.

Die Belange des Denkmalschutzes sind dabei bevorzugt zu berücksichtigen.

Die für den historischen Baubestand **des Altstadtkerns** charakteristischen heimischen Gestaltungsmerkmale und

<p>Gestaltungsregeln sind in der Stadtbildanalyse vom Februar 1993 definiert und werden nachfolgend als "ortsüblich" bezeichnet.</p> <p>Die Stadtbildanalyse liegt im Bauamt der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme aus.</p>	<p>überkommenen Gestaltungsregeln sind in der Stadtbildanalyse vom Februar 1993 definiert und werden nachfolgend als "ortsüblich" bezeichnet.</p> <p>Die Stadtbildanalyse liegt im Bauamt der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme aus.</p>
<p><b>§ 1 Absatz 1</b></p> <p>Die örtliche Bauvorschrift gilt für alle baulichen Maßnahmen im Sanierungsgebiet "Kernstadt Sangerhausen" und im Erhaltungsgebiet „Sangerhausen - Altstadt kern“. Das Gebiet ist in der anliegenden Karte in seiner Begrenzungslinie dargestellt.</p> <p>Die Karte (Anlage 1) ist Bestandteil der Satzung.</p>	<p><b>§ 1 Absatz 1</b></p> <p>Die örtliche Bauvorschrift gilt für alle baulichen Maßnahmen <del>im Sanierungsgebiet "Kernstadt Sangerhausen" und</del> im Erhaltungsgebiet „Sangerhausen - Altstadt kern“. Das Gebiet ist in der anliegenden Karte in seiner Begrenzungslinie dargestellt.</p> <p>Die Karte (Anlage 1) ist Bestandteil der Satzung.</p>
<p><b>§ 1 Absatz 4</b></p> <p>Durch die örtliche Bauvorschrift werden die Sanierungssatzung, das Denkmalschutzgesetz sowie straßen- und verkehrsrechtliche Vorschriften nicht berührt.</p>	<p><b>§ 1 Absatz 4</b></p> <p>Durch die örtliche Bauvorschrift werden <del>die Sanierungssatzung,</del> das Denkmalschutzgesetz sowie straßen- und verkehrsrechtliche Vorschriften nicht berührt.</p>
<p><b>§ 19 Absatz 2</b></p> <p>Die angeführten Unterlagen sind jeweils durch einen Erläuterungstext zu ergänzen, aus dem Funktionalität, Material und Verarbeitung eindeutig hervorgehen.</p>	<p><b>§ 19 Absatz 2</b></p> <p>Die angeführten Unterlagen sind jeweils <del>unterschrieben</del> durch einen Erläuterungstext zu ergänzen, aus dem Funktionalität, Material und Verarbeitung eindeutig hervorgehen.</p>
<p><b>Lageplan</b></p> <p>Sangerhausen  Erhaltungsgebiet „Altstadtkern“  Sanierungsgebiet „Kernstadt“</p>	<p><b>Lageplan</b></p> <p>Sangerhausen  Erhaltungsgebiet „Altstadtkern“  <del>Sanierungsgebiet „Kernstadt“</del></p>